

2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Kindertagesstätte „Huttengrund Spatzennest“ der Stadt Bad Soden-Salmünster

Aufgrund von § 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert am 30. Oktober 2017 BGBl. I 3618) und §§ 31 ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698, zuletzt geändert am 30.04.2018 und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert am 15. September 2016 (GVBl. S. 167), §§ 1 ff des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG, in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, 134), zuletzt geändert am 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618)) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Soden-Salmünster in ihrer Sitzung am 18.06.2018 die nachfolgende Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Kindertagesstätte „Huttengrund Spatzennest“ beschlossen.

§1

- (1) Für die Benutzung der städtischen Kindertagesstätte haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder eine Betreuungsgebühr (Erziehungsbeitrag) zu entrichten.
- (2) Die Betreuungsgebühr ist stets für einen vollen Monat zu entrichten.

§2

- (1) Die Gebühr für die Betreuung von Kindern bis zum vollendeten 3. Lebensjahr beträgt je 30 Minuten täglicher Betreuungszeit 11,25 € pro Monat.
- (2) Die Gebühr für die Betreuung von Kindern ab dem vollendeten 3. Lebensjahr beträgt je 30 Minuten täglicher Betreuungszeit 8,00 € pro Monat.
- (3) Soweit das Land Hessen der Stadt Bad Soden-Salmünster jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, wird ein Kostenbetrag nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung nicht erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich nicht überschritten wird. Soweit Kinder über 3 Jahren noch in der Krippengruppe für Kinder unter 3 Jahren betreut werden, vermindert sich für jeden vollen Monat die Gebühr nach Abs. 1 um ein Zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbetrages nach § 32c Abs. 1 Satz 1 HKJGB.
- (4) Werden mit den Eltern abweichende Bring- und Holzeiten außerhalb der allgemeinen Betreuungszeiten vereinbart, wird vom Magistrat hierfür ein angemessener Betrag festgelegt. Die tatsächlichen Mehrkosten sind dabei zu berücksichtigen.

- (5) Für zweite Kinder von Familien, welche gleichzeitig mit den älteren Geschwistern die Kindertagesstätte besuchen, reduzieren sich die Gebühren nach den Absätzen 1 und 2 auf zwei Drittel.
- (6) Für dritte und alle weiteren Kinder von Familien, welche gleichzeitig mit ihren älteren Geschwistern die Kindertagesstätte besuchen, werden Gebühren nicht erhoben.
- (7) Bei einem Wechsel im Laufe eines Monats aus einer Betreuungsgruppe für unter 3-jährige Kinder in eine Betreuungsgruppe für über 3-jährige Kinder, ist für die Berechnung der Betreuungsgebühren die am Ende des Monats in Anspruch genommene Betreuungsform maßgebend.
- (8) Falls Kinder nicht innerhalb der vereinbarten Betreuungszeit abgeholt werden, fällt eine Betreuungsgebühr in Höhe von 5,00 € je angefangene Viertelstunde an.

§3

Wird das Betreuungsangebot mit Mittagessen in Anspruch genommen, so werden die Essenskosten in tatsächlicher Höhe neben der Betreuungsgebühr monatlich erhoben. Die Getränkekosten sind im Teegeld enthalten, welches pauschal in Absprache mit den Eltern erhoben wird.

§4

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt durch die Abmeldung, Aufnahme in die Grundschule oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind dem Kindergarten fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) Die Benutzungsgebühr ist am 1. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und ohne besondere Aufforderung an die Stadtkasse zu zahlen.
- (3) Die Gebühr ist bei vorübergehender Schließung des Kindergartens (z.B. Ferien, Feiertage) weiterzuzahlen. In besonderen Ausnahmefällen (Streik, höhere Gewalt usw.) kann der Magistrat hiervon abweichen.
- (4) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung den Kindergarten über einen Zeitraum von mehr als vier Wochen nicht besuchen, kann die Gebühr für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgenden Zeiten erlassen werden.
- (5) Über Stundung, Niederschlagung und Erlass entscheidet der Magistrat.

§5

Rückständige Benutzungsgebühren, Essensgeld und Auslagen werden im
Verwaltungsverfahren beigetrieben.

§6

Die 2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Kindertagesstätte „Huttengrund
Spatzennest“ der Stadt Bad Soden-Salmünster tritt mit Wirkung vom 01. August 2018
in Kraft.

Bad Soden-Salmünster, den 19.06.2018

Der Magistrat der Stadt Bad
Soden-Salmünster

Lothar Büttner
Bürgermeister